

## Information über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflicts of Interests Policy)

Die SRQ FinanzPartner AG unterliegt den bankaufsichtsrechtlichen Regelungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und möchte Sie nachfolgend gemäß den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) über die umfassenden Vorkehrungen der SRQ FinanzPartner AG zum Umgang mit Interessenkonflikten informieren.

### Definition:

Ein **Interessenkonflikt** *im weiteren Sinn* oder **Zielkonflikt** liegt vor, wenn eine Situation dem Einfluss von einander widerstrebenden Faktoren unterliegt und zwischen ihnen *ausgewogen* reguliert werden soll (Quelle: <http://www.wikipedia.org>).

### Was bedeutet das für Sie als Kunde der SRQ FinanzPartner AG?

#### I.

Interessenkonflikte können auftreten zwischen unseren Kunden und unserem Haus, den in unserem Haus beschäftigten oder mit diesen verbunden relevanten Personen, inkl. unserer Geschäftsleitung, Personen, die durch Kontrolle mit unserem Haus verbunden sind, und anderen Kunden bei folgenden Wertpapier-Dienstleistungen/-Nebendienstleistungen:

- Abschlussvermittlung (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremden Namen für fremde Rechnung),
- Anlagevermittlung (Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis),
- Anlageberatung (Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Beauftragte, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird),
- Devisengeschäfte, die in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen stehen,
- Erstellung, Verbreitung oder Weitergabe von Finanzanalysen oder anderen Informationen über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthalten.

#### II.

Es können Interessenkonflikte auch dadurch auftreten, dass

- a) unserem Haus oder einzelnen relevanten Personen unseres Hauses Informationen vorliegen, die zum Zeitpunkt eines Kundengeschäfts noch nicht öffentlich bekannt waren,
- b) Anreize zur Bevorzugung eines bestimmten Finanzinstruments, z.B. bei Analyse, Beratung, Empfehlung oder Auftragsausführung, vorliegen.

III.

Zur weitgehenden Vermeidung dieser Interessenkonflikte ist unser Haus Teil einer mehrstufigen Organisation mit entsprechender Aufgabenverteilung zwischen Zentrale, exklusiv gebundenen Vermittlern (gebundenen Agenten) und Dienstleistern.

Wir als Anlage- und Abschlussvermittler / Anlageberater selbst wie auch unserer Mitarbeiter und gebundenen Vermittler sind entsprechend der gesetzlichen Grundlagen verpflichtet, die unter Ziffer I. genannten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ehrlich, redlich und professionell im Interesse unserer Kunden zu erbringen und Interessenkonflikte, soweit möglich, zu vermeiden.

Die SRQ FinanzPartner AG hat unter der direkten Verantwortung des Vorstandes eine Compliance-Organisation eingerichtet, der die Überwachung der Identifikation, die Schaffung von Maßnahmen zur Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten obliegen und die insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:

- a) Errichtung organisatorischer Maßnahmen zur Wahrung der Kundeninteressen,
- b) Führung eines Beschwerdemanagements zur Analysierung und Vermeidung von Interessenkonflikten,
- c) Einführung von Vertraulichkeitsbereichen mit sog. „Chinese Walls“, d.h. virtuelle bzw. tatsächliche Barrieren zur Beschränkung des Informationsflusses;
- d) Überwachung der Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung,
- e) Überwachung und Kontrolle der Mitarbeiter und gebundenen Agenten zur Vermeidung von „Churning“ (Provisionsschinderei) gem. § 32 Abs. 1 Ziff. 1 WpHG,
- f) Überwachung der Mitarbeitergeschäfte zur Einhaltung des Weitergabeverbots von Insiderinformationen gem. § 14 Abs. 1 Nr. 2 WpHG,
- g) Führung von Beobachtungs- bzw. Sperrlisten, in die Finanzinstrumente aufgenommen werden, in denen es zu Interessenkonflikten kommen kann, (Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Beobachtungsliste bleiben erlaubt, werden aber zentral beobachtet; Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Sperrliste sind untersagt),
- h) Führung eines Insiderverzeichnisses, in das alle relevanten Personen der SRQ FinanzPartner AG aufgenommen werden, die bestimmungsgemäß Insiderinformationen haben (mit Zeitpunkt und Art der Information),
- i) Überwachung und Kontrolle der Geschäfte zur Einhaltung der Vorschriften zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, insbesondere Kontrolle der Einhaltung der Identifizierungsbestimmungen,
- j) Überwachung der regelmäßigen Durchführung von in- und externen Schulungen der Mitarbeiter und gebundenen Agenten zur Einhaltung und Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen und zur Erhöhung der Qualität der angebotenen Finanzdienstleistungen,
- k) Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes,

Stand: Januar 2011

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen dürfen Mitarbeiter und gebundene Agenten keine Zuwendungen (sog. Anreizzahlungen) von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, die nicht Kunden dieser Dienstleistung sind, es sei denn, die Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern.

Die Zuwendung darf der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im Interesse des Kunden nicht entgegenstehen. Diese Vorgabe wird seitens der SRQ FinanzPartner AG umgesetzt.

Soweit Zahlungen und Zuwendungen vereinnahmt werden, dienen diese der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten.

Die SRQ FinanzPartner AG hat zur Wahrung der Interessen der Kunden in der „Auswahl-Policy“ Grundsätze benannt, die eine bestmögliche Ausführung gewährleisten. Die Mitarbeiter der SRQ FinanzPartner AG und die gebundenen Agenten sind zur Einhaltung dieser Grundsätze verpflichtet.

IV.

Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen ausnahmsweise nicht durch die unter Pkt. III.) dargestellte Aufgabenteilung oder unsere Compliance-Organisation vermeidbar, werden wir unsere Kunden entsprechend dieser Policy darauf hinweisen. Wir werden ggf. in diesen Fällen auf eine Beurteilung, Beratung oder Empfehlung zum jeweiligen Finanzinstrument verzichten.

Weitere Hinweise

- entnehmen Sie bitte der
  - Auswahl-Policy
  - sowie unseren rechtlichen Hinweisen.
  
- erteilt Ihnen auch gern Ihr persönlicher Berater.

\*\*\*Auf Ihren Wunsch werden wir unseren Kunden weitere Einzelheiten zur Vermeidung und Management von Interessenkonflikten zur Verfügung stellen.\*\*\*